

# Veranstaltungen in Eggenfelden

## Genehmigungen im Überblick

### Inhalt

<b>WO FINDET DIE VERANSTALTUNG STATT?</b>	<b>1</b>
1. Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen	1
2. Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (keine Veranstaltung)	1
3. Abhalten von Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten	2
4. Veranstaltungen in Versammlungsstätten	2
5. Veranstaltungen innerhalb der baurechtlich genehmigten Nutzung	2
<b>HANDELT ES SICH UM EINE ÖFFENTLICHE VERGNÜGUNG?</b>	<b>3</b>
<b>WERDEN SPEISEN UND GETRÄNKE ODER SONSTIGE WAREN VERKAUFT?</b>	<b>3</b>
1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes	3
2. Anzeigepflicht für Reisegewerbekarteninhaber	4
3. Gaststättenrechtliche Erlaubnis	4
<b>WERDEN ZELTE ODER ÄHNLICHES AUFGEBAUT?</b>	<b>4</b>
<b>HANDELT ES SICH UM EINE LUFTFAHRTVERANSTALTUNG?</b>	<b>5</b>
<b>HANDELT ES SICH UM EINE VERANSTALTUNG ÖFFENTLICHER GLÜCKSSPIELE?</b>	<b>5</b>
<b>KONTAKTDATEN</b>	<b>6</b>

## WO FINDET DIE VERANSTALTUNG STATT?

### 1. Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen

Für: (Sport-)Veranstaltungen, Feste, Festumzüge, Dreharbeiten und Ähnliches auf öffentlichem Verkehrsgrund einschließlich öffentlicher Parkplätze.

Zuständig: Herr Sperl oder Frau Nußbaumer, Stadt Eggenfelden (wenn Veranstaltung ausschließlich innerhalb des Stadtgebietes stattfindet).

Unterlagen: - Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund  
- Haftungsfreistellung  
- Hinweise

Beachte: Je nach Art und Größe einer Veranstaltung können auch andere behördliche Gestattungen z. B. nach dem Gewerberecht, dem Gaststättenrecht oder dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz erforderlich sein. Informationen dazu erhalten Sie vom Ordnungsamt.

Grundlage: § 29 Abs. 2, § 44 Abs. 3 StVO

---

### 2. Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (keine Veranstaltung)

Für: Benutzung städtischer Plätze und öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeindegebrauch hinaus, insbesondere in Fußgängerbereichen, sowie für Straßenmusikanten.

Zuständig: Ordnungsamt

Frist: 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (bei Straßenmusikern, am Tag der Aufführung)

Beachte: Je nach Art und Größe einer Veranstaltung können auch andere behördliche Gestattungen z. B. nach dem Gewerberecht, dem Gaststättenrecht oder dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz erforderlich sein. Informationen dazu erhalten Sie vom Ordnungsamt.

Grundlage: Art. 18 Abs. 1, Art. 14 BayStrWG, Sondernutzungssatzung der Stadt Eggenfelden

---

### 3. Abhalten von Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten

Für: eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern/Ausstellern bestimmte Waren oder Waren aller Art feilbieten oder ausstellen, bzw. unterhaltende Tätigkeiten ausüben.

Zuständig: Ordnungsamt (für Märkte, die von der Stadt veranstaltet werden: Herr Prex)

Unterlagen: - Festsetzungsantrag  
- Führungszeugnis für Behörden (Bürgerbüro)  
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei Wohnsitzgemeinde)

Frist: mind. 4 Wochen vor der Durchführung

Grundlage: §§ 60b, 64 – 69 GewO, FTG

---

### 4. Veranstaltungen in Versammlungsstätten

Für: vorübergehende Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht für die Art der Veranstaltung baurechtlich genehmigt sind.

Zuständig: Landratsamt Rottal-Inn, Bauaufsicht

Grundlage: § 47 VStättV

---

### 5. Veranstaltungen innerhalb der baurechtlich genehmigten Nutzung

Für: Räume die für die Art der Veranstaltungen baurechtlich genehmigt worden sind (z. B. Rottgauhalle, Gotischer Kasten).

Zuständig: Ordnungsamt

Unterlagen: Anzeige einer Veranstaltung (außer bei Veranstaltungen künstlerischer, kultureller, wissenschaftlicher, belehrender oder erziehender Art).

Frist: mind. 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn

Grundlage: Baugenehmigung / Art. 19 LStVG

---

## HANDELT ES SICH UM EINE ÖFFENTLICHE VERGNÜGUNG?

Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder besonders eingeladene Gäste beschränkt ist (z. B. Familienfeiern, Hochzeiten, Firmenfeiern, Feiern mit geladenen Gästen, etc.).

### 1. Anzeige einer öffentlichen Vergnügung

Für: öffentliche Vergnügungen, außer Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen.

Eine Erlaubnis ist nur bei über 1000 Besuchern außerhalb dafür bestimmter Anlagen, bei Motorsportveranstaltungen und nicht fristgerechter Anzeige nötig.

Zuständig: Ordnungsamt (bei Motorsportveranstaltungen: Landratsamt Rottal-Inn)

Unterlagen: Anzeige einer Veranstaltung

Frist: mind. 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn

Grundlage: Art. 19 LStVG

---

## WERDEN SPEISEN UND GETRÄNKE ODER SONSTIGE WAREN VERKAUFT?

### 1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Für: den vorübergehenden Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes, sprich bei Ausschank von alkoholischen Getränken am Veranstaltungsort sowie einer Gewerbsmäßigkeit (z. B. bei Gewinnerzielungs- und Fortsetzungsabsichten), aufgrund eines besonderen Anlasses (z. B. Straßenfest, Flohmarkt, Klassik-Konzert etc.).

Zuständig: Ordnungsamt

Unterlagen: Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG

Frist: mind. 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn

Grundlage: § 12 GastG

---

## 2. Anzeigepflicht für Reisegewerbekarteninhaber

Für: Wer aus besonderem Anlass (z. B. Straßenfest, Bürgerfest, Konzerte etc.) ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe betreiben will, spricht bei Ausschank von alkoholischen Getränken sowie bei Gewerbsmäßigkeit (z. B. bei Gewinnerzielungs- und Fortsetzungsabsichten) und im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist.

Zuständig: Ordnungsamt

Unterlagen: Anzeige für Reisegewerbekarteninhaber

Frist: 4 Wochen vor Beginn des Betriebs

Grundlage: § 3a BayGastV

---

## 3. Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Für: Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, spricht bei Ausschank von alkoholischen Getränken sowie bei Gewerbsmäßigkeit (z. B. bei Gewinnerzielungs- und Fortsetzungsabsichten).

Zuständig: Landratsamt Rottal-Inn

Unterlagen: Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

Grundlage: § 2 GastG

---

## WERDEN ZELTE ODER ÄHNLICHES AUFGEBAUT?

Für: Fliegende Bauten  
Das sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt auf- und abgebaut zu werden. Zu den fliegenden Bauten zählen u. a. Zelte, betretbare Verkaufsstände (über 75 m<sup>2</sup> Grundfläche), Bühnen, Tribünen und Lauf-/ Fahrgeschäfte.

Zuständig: Landratsamt Rottal-Inn

Grundlage: Art. 72 BayBO

---

## **HANDELT ES SICH UM EINE LUFTFAHRTVERANSTALTUNG**

Für: Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind.

Zuständig: Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern)

Unterlagen: Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung

Grundlage: § 24 Abs. 1 LuftVG

---

## **HANDELT ES SICH UM EINE VERANSTALTUNG ÖFFENTLICHER GLÜCKSSPIELE?**

Für: Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (z. B. Wetten, Sportwetten, Lotterien, Tombolas, Pokerturniere).

Zuständig: Ordnungsamt (wenn das Glücksspiel ausschließlich innerhalb des Gemeindegebietes stattfindet und einen Betrag von 40.000 € nicht übersteigt).  
Regierung von Niederbayern (bei mehr als 40.000 € Spielkapital oder wenn sich das Glücksspiel über das Gemeindegebiet hinaus erstreckt).  
Regierung der Oberpfalz (wenn sich das Glücksspiel über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt).

Unterlagen:

- Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Veranstalters (beim Finanzamt)
- Satzung (bei Vereinen)

Beachte: Für Lotterien oder Ausspielungen ist eine Abrechnung nach folgendem Muster zu führen und auf Verlangen vorzulegen:  
Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung  
Die Lotterie oder Ausspielung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.  
Weiterführende Hinweise finden Sie hier.

Grundlage: §§ 12 bis 18 GlüStV, Art. 3 AGGlüStV

---

## KONTAKTDATEN

- **Stadt Eggenfelden**  
Ordnungsamt  
Rathausplatz 1  
84307 Eggenfelden  
E-Mail: [ordnungsamt@eggenfelden.de](mailto:ordnungsamt@eggenfelden.de)  
Tel.: 08721 / 7 08 – 170  
[www.eggenfelden.de](http://www.eggenfelden.de)
- **Regierung von Niederbayern**  
Sachgebiet 10  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut  
E-Mail: [astrid-hoffmann@reg-nb.bayern.de](mailto:astrid-hoffmann@reg-nb.bayern.de)  
Tel.: 0871 / 8 08 – 12 03  
[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)
- **Stadt Eggenfelden**  
Herrn Sperl / Frau Nußbaumer  
Rathausplatz 1  
84307 Eggenfelden  
E-Mail: [klaus.sperl@eggenfelden.de](mailto:klaus.sperl@eggenfelden.de) /  
[claudia.nußbaumer@eggenfelden.de](mailto:claudia.nußbaumer@eggenfelden.de)  
Tel.: 08721 / 7 08 – 22 oder 27  
[www.eggenfelden.de](http://www.eggenfelden.de)
- **Stadt Eggenfelden**  
Herrn Prex  
Rathausplatz 1  
84307 Eggenfelden  
E-Mail: [reinhard.prex@eggenfelden.de](mailto:reinhard.prex@eggenfelden.de)  
Tel.: 08721 / 7 08 – 45  
[www.eggenfelden.de](http://www.eggenfelden.de)
- **Landratsamt Rottal-Inn**  
Ringstraße 4 – 7  
84347 Pfarrkirchen  
E-Mail: [info@rottal-inn.de](mailto:info@rottal-inn.de)  
Tel.: 08561 / 20 – 0  
[www.rottal-inn.de](http://www.rottal-inn.de)
- **Regierung von Oberbayern**  
Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern  
Heißstr. 130  
80797 München  
E-Mail: [luftamt@reg-ob.bayern.de](mailto:luftamt@reg-ob.bayern.de)  
Tel.: 089 / 21 76 – 2523  
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37200/37222/index.html>